

**KOSTENBEITRAGSSATZUNG  
DER STADT AUGSBURG ZUR ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN  
FÜR DIE FÖRDERUNG IN QUALIFIZIERTER TAGESPFLEGE  
NACH DEM SOZIALGESETZBUCH VIII (SGB VIII)  
IM STADTGEBIET AUGSBURG  
(KostenbeitragsS KTP)**

Vom 19.08.2022 (ABl. vom 26.08.2022, S. 245)

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S.638) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959), erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung:

**§ 1**

**Kostenbeitragspflicht**

Die Stadt Augsburg erhebt in Fällen der von ihr vermittelten Betreuung von geförderten Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII.

**§ 2**

**Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten und das Kind. <sup>2</sup>Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.
- (3) <sup>1</sup>Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. <sup>2</sup>Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Beitragsmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tages-Woche). <sup>2</sup>Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag einer 5-Tages-Woche errechnet.
- (2) <sup>1</sup>Regelmäßige Betreuungen über 50 Stunden wöchentlich bedürfen einer Einzelfallentscheidung des Amtes für Kindertagesbetreuung und einer besonderen Begründung der pädagogischen Fachberatung. <sup>2</sup>Für Betreuungszeiten über 50 Stunden wird der Beitragssatz gesondert festgesetzt.
- (3) <sup>1</sup>In begründeten Fällen sind nach Abstimmung mit der pädagogischen Fachberatung Übernachtungen möglich. <sup>2</sup>Für Betreuungszeiten in der Nacht (21:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird grundsätzlich eine Übernachtungspauschale gemäß der Anlage festgesetzt.
- (4) Für Randzeiten (vor 7:00 Uhr, von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr) wird ein erhöhter Beitrag gemäß Anlage erhoben.
- (5) <sup>1</sup>Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die Nutzung der Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. <sup>2</sup>Buchungszeit bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochen-durchschnitt diese Zeit auch tatsächlich wöchentlich bei der Kindertagespflegeperson betreut werden kann.

#### **§ 4 Beitragssatz**

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (2) <sup>1</sup>Eine Anpassung der Kostenbeiträge erfolgt entsprechend der Erhöhungen der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg. <sup>2</sup>Der dort festgelegte Steigerungssatz wird zu Beginn eines Kalenderjahres im Bereich der Kindertagespflege entsprechend übernommen und die Anlage Kostenbeitragstabelle dementsprechend angepasst.
- (3) Sofern eine Erhöhung der Beiträge nach Absatz 2 stattfindet, betrifft diese den monatlichen Grundbeitrag ebenso wie die Übernachtungspauschale und die Beiträge für Randzeiten.
- (4) <sup>1</sup>Über den festgesetzten Elternbeitrag hinaus entstehen den Beitragspflichtigen keine weiteren regelmäßigen Kosten. <sup>2</sup>Einmalige Ausgaben (z.B. für Ausflüge) können mit Einverständnis der Beitragspflichtigen direkt mit der Kindertagespflegeperson abgerechnet werden.
- (5) <sup>1</sup>Ein Geschwisterrabatt wird ab dem 2. Kind gemäß Anlage gewährt, sofern für die Geschwister gleichzeitig ein Betreuungsvertrag besteht. <sup>2</sup>Der zu gewährende Rabatt bezieht sich nur auf den Grund-Elternbeitrag, nicht auf gebuchte Randzeiten oder die Übernachtungsgebühr.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) <sup>1</sup>Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird. <sup>2</sup>Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, so wird der Kostenbeitrag Tag genau berechnet. <sup>3</sup>Im Übrigen besteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten ist jeweils frühestens für den Folgemonat nach Mitteilung der Änderung möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Kostenbeitragspflicht endet grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung gemäß Betreuungsvertrag wirksam wird. <sup>2</sup>Die Kostenbeitragspflicht wird Tag genau berechnet bei einer Kündigung innerhalb der im Betreuungsvertrag festgelegten Eingewöhnungszeit, sofern diese 4 Wochen nicht überschreitet.
- (4) <sup>1</sup>Fehlzeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. <sup>2</sup>Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch Ausfallzeiten (insbesondere Krankheit und individuell mit den Personensorgeberechtigten abgestimmte betreuungsfreie Zeiten) der Kindertagespflegeperson nicht berührt.
- (5) <sup>1</sup>Bei nicht nur vorübergehenden, unvorhersehbaren Schließungen der Kindertagespflegestellen wegen höherer Gewalt oder über Verfügungen durch öffentlich-rechtliche Institutionen (wie etwa IfSG-Verfügungen im Zusammenhang mit Pandemien) ist der Elternbeitrag dann fort zu entrichten, wenn diese Schließungen nicht durch die Stadt Augsburg zu vertreten sind. <sup>2</sup>Werden durch Dritte die Elternbeitragsleistungen an die Stadt Augsburg erstattet, entfällt im Umfang der Erstattung die Gebührenschuld.
- (6) <sup>1</sup>Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. <sup>2</sup>Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 1. eines Monats zur Zahlung fällig. Barzahlungen sind grundsätzlich nicht möglich.

#### **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Augsburg bzw. dem von der Stadt Augsburg mit der Durchführung der Kindertagespflege beauftragten Träger Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 Kraft.

**Augsburg, den 19.08.2022**

**Eva Weber  
Oberbürgermeisterin  
i. V. Martina Wild  
Bürgermeisterin**